

Jugendordnung

§1 Mitgliedschaft

Die Jugendordnung gilt für die Jugendabteilung des Gymnasial-Turn-Ruder-Verein Neuwied 1882 e.V. gemäß §11 seiner Satzung.

§2 Zweck

Zweck der Jugendabteilung ist

- die Förderung sportlicher Betätigung im Bereich Rudern und anderer Sportarten
- die grundsätzliche Selbstverwaltung
- die Förderung des Zusammenhalts der Jugend auch über das Jugendalter hinaus
- die umfassende Ausbildung sozialer Kompetenzen

§3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung
- die Jugendvertretung
- der Vorstand

§4 Jugendversammlung

- Der 1. Jugendwart beruft mindestens einmal im Jahr schriftlich mit zwei Wochen Vorlauf eine Jugendversammlung ein, mit Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge.
- Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder eines Beschlusses der Jugendvertretung muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.
- Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben eine nicht übertragbare Stimme.
- Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist einzuladen.
- Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung anwesend sind.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Aufgaben der Jugendversammlung:

Die Jugendversammlung

- nimmt die Berichte entgegen
- entlastet die Jugendvertretung
- wählt den 1. und 2. Jugendwart und die weiteren Mitglieder der Jugendvertretung für 1 Jahr
- legt die Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendvertretung fest.
- Beschließt über vorliegende Anträge
- Beschließt Änderungen der Jugendordnung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§5 Vorstand

- - Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Jugendwart
- Die Jugendwarte sollten mindestens 15 und höchstens 25 Jahre alt sein.
- Der 1. TRW des Schülervers eins GTRVN 1882 muss das Amt eines der Jugendwarte bekleiden.
- Der 1. Jugendwart vertritt die Jugendabteilung nach innen und außen.
- Der 1. und 2. Jugendwart leiten die Jugendabteilung
- Sie sind beide Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes und Mitglied der Ruderleitung.
- Der 1. Jugendwart leitet die Jugendvertretung.
- Der 1. und 2. Jugendwart vertreten die Jugendabteilung bzw. den Verein bei der Ruderjugend und sonstigen Jugendorganisationen.
- Der Vorstand verwaltet, das ihm zur Verfügung gestellte Budget. Über die Ausgaben der Mittel ist dem erweiterten Vereinsvorstand Nachweis zu erbringen und der Jugendversammlung zu berichten.

§6 Jugendvertretung

Die Jugendvertretung besteht aus

- Vorstand
- Schriftwart
- Bootswart
- Hauswart
- 3 weiteren Jugendvertretern
-

- In die Jugendvertretung, ausgenommen in den Vorstand, ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugendabteilung wählbar.
- Die Sitzungen der Jugendvertretung werden bei Bedarf vom 1.Jugendwart oder auf Vorschlag von vier Jugendvertretern einberufen.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Jugendwartes.
- Die Jugendvertretung ist für seine Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich.

-

Aufgaben der Jugendvertretung:

- Vertritt die Interessen der Jugendabteilung
- Ist zuständig für die Organisation des Jugendruderbetriebes, der Ausbildung, von Wanderfahrten und sonstigen Veranstaltungen.
- Sie entscheidet über die Verwendung der zur Verfügungen gestellten Mittel.

Aufgabe des Schriftwartes ist

- die Protokollierung der Jugendversammlung und aller Sitzungen der Jugendvertretung
- die Führung des Schriftverkehrs der Jugendabteilung

Aufgabe des Bootswartes ist

- die Pflege und Erhaltung des Bootsparks in Zusammenarbeit mit den Bootswarten des Gesamtvereins.

Aufgabe des Hauswartes ist

- die Pflege und Sauberhaltung des Bootshauses in Zusammenarbeit mit dem Hauswart des Gesamtvereins.

Die drei weiteren Jugendvertreter unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.